

seuzach



## **Betriebs- und Badeordnung Schwimmbad Weiher**

vom 11. April 2019

## **Inhaltsverzeichnis Betriebs- und Badeordnung Schwimmbad Weiher**

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich .....	3
Art. 3	Öffnungs- und Betriebszeiten .....	3
Art. 4	Eintritts- und Zutrittsregelung .....	3
Art. 5	Unterricht .....	4
Art. 6	Nicht erlaubt .....	4
Art. 7	Allgemeines .....	4
Art. 8	Hygiene .....	4
Art. 9	Wertgegenstände .....	4
Art. 10	Garderobenbenützung .....	5
Art. 11	Weisungsbefugnis .....	5
Art. 12	Haftung .....	5
Art. 13	Verhalten bei Unfällen .....	5
Art. 14	Regelung in Ausnahmefällen .....	5
Art. 15	Wünsche .....	5
Art. 16	Anlässe/Beschwerden .....	5
Art. 17	Gültigkeit .....	6

## **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die Freizeitanlage Schwimmbad Weiher, Seuzach bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten. Im Interesse aller Badegäste und im Hinblick auf einen reibungslosen, sauberen Betrieb ersuchen wir Sie, der Badeordnung ihre volle Beachtung zu schenken und diese zu befolgen.

## **Art. 2 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadanlage und ist für alle Benützer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt.

## **Art. 3 Öffnungs- und Betriebszeiten**

- 1 Beginn und Schluss der Badesaison werden in der Presse publiziert. Das Schwimmbad ist in der Regel von Anfang Mai bis Mitte September täglich geöffnet (Mai und September von 10.00 bis 19.00 Uhr, Juni bis August 9.00 bis 20.00 Uhr)
- 2 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird das Bad um 19.00 Uhr geschlossen.
- 3 Bei schlechter Witterung kann von den Öffnungszeiten abgewichen werden. Telefon 052 335 14 44 (Beantworter) und die Website gibt täglich Auskunft über Öffnungszeiten sowie über die Wassertemperatur.
- 4 Frühschwimmer können die Anlage montags bis freitags von 08.00 bis 10.00 Uhr von Juni bis August benützen sofern sie ein Abonnement besitzen.

## **Art. 4 Eintritts- und Zutrittsregelung**

- 1 Der Badegast erhält gegen Bezahlung an der Kasse einen Eintritt. Dieser berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Anlage. Beim Verlassen der Anlage besteht die Möglichkeit ein Wiedereintrittsticket zu erwerben. Dieses berechtigt den Badegast ein weiteres Mal an diesem Tag die Anlage zu betreten. Die 6er- Abonnemente sind übertragbar. Die Saisonkarten hingegen sind nicht übertragbar. Missbrauch wird geahndet. Verlorene Abonnemente werden gegen eine Gebühr erneuert. Gelöste Eintritte und Abonnemente werden nicht rückerstattet.
- 2 Personen mit Hautausschlägen, übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden ist der Zutritt zur Anlage untersagt. Personen, die unter epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten etc. leiden müssen sich beim Aufsichtspersonal melden.
- 3 Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von einer erwachsenen Person, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.
- 4 Schulklassen oder Gruppen dürfen nicht im unmittelbaren Eingangsbereich gesammelt werden. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppen ins Schwimmbad zu führen bzw. vor dem Bad wieder zu entlassen. Vom Eintritt bis zur Entlassung ist der Lehrer bzw. die geeignete Aufsichtsperson für die Klasse/Gruppe verantwortlich. Für jedes Mitglied einer Gruppe ist ein Einzeleintritt zu lösen, ausser die Person besitzt ein Abonnement.

## **Art. 5 Unterricht**

- 1 Die Erteilung von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen in der Badanlage ist bewilligungspflichtig. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmässigen Erteilung von Unterricht nur unter zu vereinbarenden Bedingungen zugelassen.

## **Art. 6 Nicht erlaubt**

- Stossen oder hineinwerfen von Badenden in die Bassins
- Seitliches Einspringen ins Schwimmer- und Springerbecken
- Belästigungen aller Art, sowie das Springen in die Bassins, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden
- Rennen auf den Bassinulgängen
- Rauchen, essen und trinken auf den Bassinulgängen
- Die Konsumation von Drogen
- Beschädigen der Rasenflächen und der Bepflanzung
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Überklettern der Umzäunung
- Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese
- Benützen von Radios, anderen Musikapparaten (ausgenommen mit Kopfhörern) oder Musikinstrumenten
- Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)
- Tauchen mit Atemgeräten ohne spezielle Erlaubnis
- Fotografieren oder Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken
- Betreten oder Benützen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten

## **Art. 7 Allgemeines**

- Die generellen Baderegeln sind strikte einzuhalten.
- Die Badegäste dürfen die Diensträume nur mit Einwilligung des Badmeisters betreten.
- Teile der Anlage werden videoüberwacht. (Über- und Unterwasser)
- Das Planschbecken und die Spielgeräte beim Spielplatz sind für Kinder reserviert.
- Das Brett-Springen sowie das Benützen der Rutschbahn geschieht auf eigene Verantwortung. Befolgen Sie die angebrachten Gebotstafeln.

## **Art. 8 Hygiene**

- Alle Badenden haben sich vor Benützung der Bassins gründlich zu duschen.
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten.
- Die Umgänge zu den Schwimmbecken dürfen nur barfuss betreten werden.
- Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Bassins ist untersagt.
- Das Verunreinigen der Bassins, der Beckenumgänge, der Liegewiesen und Spielgeräte, des Garderoben-, sowie des Restaurationsbereiches, ist untersagt.
- Für die Aufnahme von Papier, Zigarettenstummeln, Kaugummi und anderen Abfällen dienen die zahlreich aufgestellten Behälter.
- Das Tragen von Unterwäsche unter den Badekleidern ist aus Hygienischen Gründen untersagt.

## **Art. 9 Wertgegenstände**

- 1 Für Wertgegenstände, wird jede Haftung abgelehnt. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein Garderobenkästchen zu benützen und dieses abzuschliessen.
- 2 Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Besitzer innert Monatsfrist abgeholt werden können.

#### **Art. 10 Garderobenbenützung**

- 1 Das Umkleiden ist nur in den dazu bestimmten und nach Geschlechtern getrennten Räumen gestattet. Ausnahmen bilden vorschulpflichtige Kinder.
- 2 Die Kleiderkästen in den Garderoben sind jeden Tag zu räumen (ausser Mietkästchen).

#### **Art. 11 Weisungsbefugnis**

- 1 Die Badegäste und Besucher der Anlage haben sich den Anordnungen des Badmeisters, des übrigen Personals und der Badeordnung zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit stört.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.
- 3 Bei besonderen Vorkommnissen kann die Verwaltung den Zutritt zum Schwimmbad auf längere Zeit verbieten.

#### **Art. 12 Haftung**

- 1 Für Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für minderjährige Kinder die Eltern oder deren Stellvertreter haften.
- 2 Für Diebstähle in den Garderoben wird nicht gehaftet.

#### **Art. 13 Verhalten bei Unfällen**

- Bei Unfällen ist unverzüglich der Badmeister zu verständigen.
- Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies umgehend zu melden.
- Bei Notfällen sind sofort die vorhandenen Alarmierungsmittel zu benutzen und erste Hilfe zu leisten
- Die Rettungskräfte dürfen nicht durch Schaulustige behindert werden.

#### **Art. 14 Regelung in Ausnahmefällen**

- 1 Für Regelungen in Ausnahmefällen ist der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter zuständig. Für die Durchführung von Veranstaltungen kann die Badezeit und die Betriebszeit eingeschränkt werden.

#### **Art. 15 Wünsche**

- 1 Wir bemühen uns, Ihnen ein gepflegtes und sauberes Bad anbieten zu können. Bitte helfen Sie mit, den Aufwand für Reinigung und Pflege der Anlage in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Unterrichten Sie Ihre Kinder über unsere Badeordnung.

#### **Art. 16 Anlässe/Beschwerden**

- 1 Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Anlässen und zur Benützung der Anlage durch Vereine, sowie allfällige Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

**Art. 17 Gültigkeit**

Diese Badeordnung tritt auf Beginn der Badesaison 2019 bzw. per 1. Mai 2019 in Kraft und ersetzt alle älteren Versionen.

Seuzach, 11. April 2019

**Gemeinderat Seuzach**



Katharina Weibel  
Gemeindepräsidentin



Beat Meier  
Gemeindeschreiber